

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Alte Tabakmanufaktur Dielheim“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

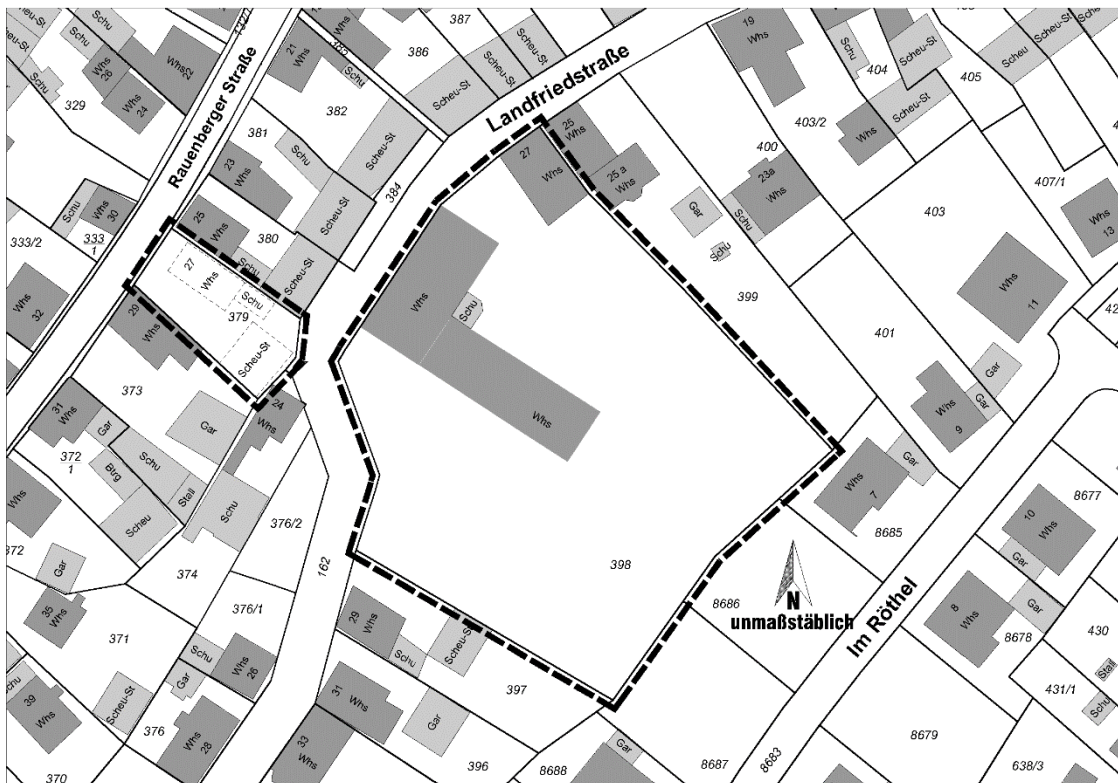
Der Gemeinderat der Gemeinde Dielheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Tabakmanufaktur Dielheim“ erweitert, den Bebauungsplan-Entwurf gebilligt und beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt auf der Grundlage des § 13a BauGB im „beschleunigten Verfahren“, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Ergebnis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Verkehrsuntersuchung - verkehrliche Stellungnahme

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung:

Ziel und Zweck der Planung ist es, die historische, ortsbildprägende, unter Denkmalschutz stehende Bausubstanz der ehemaligen Tabakmanufaktur einer zeitgemäßen Wohnnutzung zuzuführen, um damit dem sich andeutenden Verfall der Bausubstanz entgegenzuwirken.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Öffentlichkeit hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Offenlage die Möglichkeit, sich über Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie eine Stellungnahme vorzubringen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt **in der Zeit vom 09.08.2021 bis 13.09.2021** im Rathaus-Nebengebäude der Gemeinde 69234 Dielheim (Rathaus-Nebengebäude des Bauamtes, Rathausstraße 3 in 69234 Dielheim, im Flur des Erdgeschosses vor dem Bürgersaal) zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr

Zusätzlich sind die Unterlagen während diesem Auslegungszeitraum gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Dielheim (www.dielheim.de → Leben & Freizeit → Bauplätze → Bebauungsplanverfahren) sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.uvp-verbund.de) abrufbar.

Im Verlaufe der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Dielheim, Hauptstraße 37, 69234 Dielheim, vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Dielheim, den 28.07.2021

gez. Thomas Glasbrenner, Bürgermeister